

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 80/91

in dem Rechtsstreit

Hans-Friedrich W [REDACTED],
B [REDACTED] Straße 4, H [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Heinrich L [REDACTED],
O [REDACTED] Landstraße 1, H [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] T [REDACTED] 29,
C [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn sowie die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 25. November 1991

beschlossen:

Der Streitwert für den Revisions-
rechtszug wird auf 276.352 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Nach dem Berufungsurteil ist der Kläger aufgrund des
Vorvertrages vom 21. März 1968 verpflichtet, mit dem Be-
klagten über den Kiesabbau auf dem Flurstück 11 der Flur 2
der Gemarkung T [REDACTED] einen Hauptvertrag abzuschließen. Nur
insoweit ist der Rechtsstreit der Revisionsinstanz zur Ent-
scheidung angefallen.

Die Festsetzung des Streitwertes richtet sich nach § 3
ZPO; § 16 GKG findet hier keine Anwendung. Wie der Senat
mit Beschluß vom 27. September 1990 (III ZR 45/90 - Jagd-
rechtliche Entscheidungen ab 1991 III Nr. 104) entschieden
hat, ist, soweit es um die Festsetzung der Beschwer nach
§ 546 Abs. 2 ZPO geht, für die Bewertung eines Antrages auf
Feststellung der Unwirksamkeit eines Pachtvorvertrages

- 3 -

nicht § 8 ZPO, sondern § 3 ZPO maßgebend. Für die Festsetzung des Streitwertes bei Streit über die Wirksamkeit eines Vorvertrages kann nichts anderes gelten.

Beide Vorinstanzen haben der Streitwertbemessung den Wert des vom Kläger geleugneten Anspruchs auf Abschluß eines Hauptvertrages über den Kiesabbau zugrunde gelegt. Dabei sind sie übereinstimmend von einer möglichen Abbautiefe von 5 m und - nach Maßgabe des Vertrages vom 3. November 1966 - einem Abbauzins von 0,75 DM/cbm ausgegangen. Dieser Schätzung, der die Parteien nicht widersprochen haben, schließt sich der Senat für die Revisionsinstanz an. Danach ergibt sich bei einer Abbaufäche von 73.694 qm ein Streitwert von 276.352 DM.

Krohn

Rinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

